

Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch
DI Christoph Antel
Dr. Reinhard Ertl
Günter Kerndler

Ebergassing, am 19.10.2016

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der öffentliche Gemeinderatssitzung am 19.10.2016 aufzunehmen:

"Zweckbindung bei der Gewährung größerer Subventionen"

Begründung:

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 sieht vor, dass für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Geldmittel die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind. Für die Höhe der Subvention gibt es in der Gemeinde keine Richtlinien und die gängige Praxis ist, dass Subventionen ohne Bindung an einen konkreten Verwendungszweck vergeben werden.

Um der NÖ Gemeindeordnung 1973 bezüglich der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen, soll daher zumindest bei Subventionen ab € 1.000.- die Erteilung nur für eine konkrete, nachvollziehbare, belegbare und zweckmäßige Verwendung erfolgen.

Zu diesem Thema haben wir bereits am 16.12.2015 einen Dringlichkeitsantrag im Gemeinderat gestellt, der allerdings mit der Begründung der Nichtdringlichkeit abgelehnt wurde.

Allerdings signalisierte die SPÖ-Fraktion, diese Thema im zuständigen Ausschuss zu erörtern. Was allerdings bis dato nicht geschehen ist.

Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ist gegeben, da noch vor Jahresende die neuen Subventionsanträge diverser Vereine im Gemeinderat behandelt und die Subventionen nach den oben angeführten Kriterien der NÖ-Gemeindeordnung vergeben werden sollen.

Antrag:

In diesem Sinne ersuchen wir den Gemeinderat im Rahmen eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes über folgendes abzustimmen:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Gewährung von Subventionen an einen Subventionswerber, ab einer Höhe von in Summe € 1.000.- pro Jahr, folgende Bedingungen gelten:

1. Der konkrete Verwendungszweck muss bekannt gegeben werden
2. Kostenvoranschläge oder Angebote sind dem Förderungsantrag beizulegen.
3. Bei Förderungen in Form von Projektzuschüssen, ist ein Finanzierungsplan des Förderungswerbers über das Gesamtprojekt vorzulegen. Die Auszahlung der zugesicherten Subvention erfolgt nach Leistungserbringung und nach Prüfung der vorgelegten Rechnungen
4. Freigabe durch den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses nach Einsichtnahme in die Finanzgebarung des Subventionswerbers.

.....
(Unterschrift)